
E i n t h e i l u n g .

§. 1.

Die Schießstätte = Ordnung zerfällt in drey Abschnitte. Im ersten wird von den Zwecken gehandelt, zu welchen das bürgerliche Schießgebäude ursprünglich verwendet worden, und noch gegenwärtig verwendet wird, daher von dessen Widmung; der zweyte enthält die Verwaltung desselben in wirthschaftlichen und hauspolizeylichen Beziehungen; im dritten Abschnitte wird die eigentliche Schützen-Ordnung festgestellt.
